

Corona-Einmalzahlung gem. § 73 SGB II und Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sowie weitere Zahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Monat Juli 2022 erhalten alle leistungsberechtigte Personen mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II oder umgangssprachlich Hartz IV) in den Regelbedarfsstufen 1 und 2 (dies sind alleinerziehende Erwachsene bzw. erwachsene Partner) eine **Corona-Einmalzahlung** gem. § 73 SGB II. Sie beträgt pro Person 200 EUR und dient zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Mehraufwendungen sowie aktueller Preissteigerungen.

- Die Einmalzahlungen unterliegen ebenfalls dem Pfändungsschutz nach § 42 Abs. 4 SGB II.
- Die Leistung wird Ende Juli 2022 ausbezahlt. Gleichzeitig erhalten Sie dazu einen Leistungsbescheid, der die begünstigten Personen aufführt und den Sie als Nachweis Ihrer Bank zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages vorlegen können.

Falls Fragen bestehen, können Sie das Jobcenter Krefeld über die in Ihrem Bescheid angegebenen Kontaktdaten und zusätzlich telefonisch wie folgt erreichen:
02151 / 7048-0 montags – freitags in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr.

weitere Hinweise:

- Für jedes Kind mit Kindergeldbezug wird durch die Familienkasse im Juli 2022 ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 100 EUR gewährt (§ 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz – BKGG). Der Kinderbonus ist grundsätzlich unpfändbar und wird bei der Berechnung des Einkommens nach dem SGB II vom Jobcenter nicht angerechnet.
- Im Vorgriff auf die Kindergrundsicherung wird ab Juli 2022 monatlich ein **Kinder-Sofortzuschlag** in Höhe von 20,- EUR pro Kind als SGB II-Leistung für Bezieher der Regelbedarfsstufen 3 bis 6 (dies sind alle Kinder unter 25 Jahren) jeweils zum Monatsende als Sonderleistung ausbezahlt. Auch diese Beträge sind pfändungsfrei. Auch hier erhalten Sie einen separaten Leistungsbescheid vom Jobcenter.
- Im September 2022 wird jeder erwerbstätigen Person vom Arbeitgeber eine einmalige Energiepauschale in Höhe von 300 EUR brutto ausbezahlt (§§ 112 ff. Einkommensteuergesetz). Der Netto-Auszahlungsbetrag bleibt bei der Berechnung des Einkommens nach dem SGB II im Jobcenter ebenfalls anrechnungsfrei.

Es grüßt Sie
Ihr Jobcenter Krefeld